

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nieders. GVB1. S. 112), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVB1. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nieders. GVB1. S. 242) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 16.08.2001 für den Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine) folgende Satzung beschlossen:

§1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird von der Samtgemeinde wahrgenommen. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke haben bei eintretendem Tauwetter die Gossen schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluß von Schmelzwasser zu gewährleisten.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Eigentümer, deren Grundstück an mehrere Straßen grenzt, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- (6) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (7) Die Pflicht zur Reinigung wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Freden (Leine) oder deren Mitgliedsgemeinden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Freden (Leine) reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§2 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Freden (Leine) geregelt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die im Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine) bisher geltende Satzung über die Straßenreinigung vom 12. März 1991 außer Kraft.

Freden (Leine), den 16.08.2001

Samtgemeinde Freden (Leine)

Samtgemeindebürgermeister gez. Gatz

Samtgemeindedirektor gez. Wecke



Anlage

zu § 1 Abs. 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Freden (Leine)

Verzeichnis der Straßen bzw. Straßenteile, bei denen die Reinigung der **Fahrbahnen** (einschließlich des Winterdienstes) jücht den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist:

Gemeinde Everode

Hauptstraße K 404

Gemeinde Freden (Leine)

Alfelder Straße L 486

Winzenburger Straße L 486

Am Schillerplatz L 487 (Teilstück bis zur Leinebrücke)

Bachstraße L 487 (ab Leinebrücke bis Einmündung Greener Straße

K 402 (ab Einmündung Greener Straße)

Herrenkamp K 402

Greener Str L 487

Obere Bachstraße K 401 (ab Einmündung Bachstraße bis Ammenser Straße)

Ammenser Str. K 401

Meimerhausen, Dorfstraße L 486

Gemeinde Landwehr

Ohlenrode, Fredener Straße L 486

Ohlenrode, Am Thie L 486

Eyershausen, Hauptstraße K 323

Gemeinde Winzenburg

K 404 vom Grundstück Stitz bis zur Einmündung L 486

Am Gehrkamp L 486

Westerberg, Am Westerberg L 486

1. Für die **Fahrbahnen** der oben genannten Straßen bzw. Straßenteile ist die Samtgemeinde Freden (Leine) reinigungspflichtig (einschließlich des Winterdienstes/
2. Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen an den oben genannten Straßen obliegt weiterhin den in § 1 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 6 angeführten Pflichtigen.